

Statuten

Freiburger Tourismusverband (FTV)



STATUTEN

I. BEZEICHNUNG, RECHTLICHE GRUNDLAGE, TÄTIGKEITSBEREICH, SITZ, DAUER UND ZIEL

Art. 1 Bezeichnung, rechtliche Grundlage, Tätigkeitsbereich, Sitz und Dauer

¹ Der Freiburger Tourismusverband (Union fribourgeoise du Tourisme) – nachstehend: der FTV – ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Als Dachorganisation der freiburgischen Tourismusförderung ist er aufgrund des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 über den Tourismus als «gemeinnützig» anerkannt.

² Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Kantons Freiburg. Sein Sitz ist in Freiburg. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

¹ Gemäss Artikel 1 des Tourismusgesetzes verfolgt der FTV das Ziel, die Interessen des Tourismus zu vertreten, die touristische Entwicklung zu fördern, das Tourismusangebot bekannt zu machen und dem Staat Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tourismuspolitik zu erbringen.

² Als Dienstleistungszentrum im Auftrag des Staats hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die touristischen Interessen des Kantons auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene zu vertreten;
- b) die kantonale Tourismusstrategie zusammen mit den Tourismusregionen und den Tourismusdienstleistern auszuarbeiten;
- c) Dienstleistungen zu erbringen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der kantonalen Tourismuspolitik abzugeben;
- d) das Freiburger Tourismusangebot in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusorganisationen und den Berufsverbänden zu fördern, bei Bedarf zu vermarkten und bekannt zu machen;
- e) einen Tourismus zu fördern, der auf bewährter Gastfreundlichkeit gründet und sowohl die Wünsche der Gäste als auch die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt sowie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung einhält;
- f) die Ziele und Strategien des kantonalen Tourismusmarketings festzulegen;
- g) koordinierte Marketingprogramme im Einvernehmen mit den regionalen Tourismusorganisationen aufzustellen und Werbeprojekte der Tourismusregionen mit Hilfe des kantonalen Fonds für koordiniertes Tourismusmarketing zu unterstützen;
- h) die Tourismusträger offiziell anzuerkennen;
- i) für die offiziellen Tourismusträger die Aufenthaltstaxen einzuziehen;
- j) Er nutzt die offiziellen Freizeitwegnetze auf kantonaler Ebene für den Tourismus und übernimmt die Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Mobilität im Bereich der offiziellen Freizeitwegnetze übertragen werden.

³ Der FTV kann externe Leistungsanbieter oder anerkannte private Fachorganisationen mit der Ausführung aller oder einzelner Aufgaben beauftragen, die ihm übertragen wurden. Das Tourismusreglement bezeichnet die anerkannten privaten Fachorganisationen und legt die Regeln für die Erteilung sowie den Inhalt der Aufträge fest.

Art. 3 Mobilen-, Immobilien- und Handelsgeschäfte

Der FTV kann sich für jedes Mobilen-, Immobilien- oder Handelsgeschäft, das der Umsetzung seiner Ziele und Tätigkeiten dient, interessieren oder sich daran beteiligen.

II. MITGLIEDER

Art. 4 Mitglieder des FTV von Rechts wegen

Die Mitglieder des FTV von Rechts wegen sind

- a) der Staat Freiburg;
- b) die regionalen Tourismusorganisationen;

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des FTV können werden

- a) die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen, die regionalen und kantonalen Gemeindeverbände und die Gemeinden des Kantons;
- b) die touristischen, wirtschaftlichen und fachlichen Dachorganisationen, die im Kanton tätig sind;
- c) die touristischen, wirtschaftlichen und fachlichen Vereine, Gesellschaften und Firmen, die im Kanton tätig sind.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um den FTV besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

¹ Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Generalversammlungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen des FTV teilzunehmen.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des FTV zu wahren, die Entscheidungen seiner Organe zu respektieren und den Jahresbeitrag gemäss dem geltenden Tarif zu entrichten.

Art. 8 Statutarische Stimmen

Jedes Mitglied von Rechts wegen und jedes Aktivmitglied nimmt an Abstimmungen und Wahlen mit einer Stimme teil.

Art. 9 Beiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch ein Reglement festgelegt, das der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Art. 10 Aufnahme

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Direktion des FTV zu richten.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann mit Beschwerde an die Generalversammlung angefochten werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Entrichtung des Jahresbeitrags gültig.

³ Die Mitgliedschaft im FTV eröffnet weder sofort noch zu einem späteren Zeitpunkt einen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 11 Austritt

Jeder Austritt muss der Direktion schriftlich mitgeteilt werden. Er wird erst auf das Ende des laufenden Jahres gültig, sofern das austretende Mitglied zuvor alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FTV erfüllt und seinen Austritt sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt hat.

Art. 12 Streichung

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, das trotz schriftlicher Ermahnung die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FTV vernachlässigt.

² Ein gestrichenes Mitglied kann erst wieder aufgenommen werden, wenn es alle dem FTV entstandenen Schäden behoben hat.

Art. 13 Ausschluss

¹ Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, dessen Handlungen den Interessen des FTV geschadet haben.

² Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Generalversammlung gegen den Ausschluss Beschwerde erheben. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 14 Organe

Die Organe des FTV sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Kontrollorgan.

A. Die Generalversammlung

Art. 15 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern von Rechts wegen und den Aktivmitgliedern des FTV zusammen. Sie ist sein oberstes Organ.

Art. 16 Ordentliche Versammlung

¹ Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens aber am 30. Juni, statt.

² Sie wird mindestens zwanzig Tage im Voraus durch persönliche Einladung einberufen: Die Einladung enthält Angaben zu Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Traktandenliste.

Art. 17 Ausserordentliche Versammlung

¹ Die Generalversammlung kann auf Entscheid des Vorstands oder auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Fünftels ihrer Mitglieder zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.

² In diesem Fall muss die Einberufung in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Eingangsdatum des Antrags erfolgen.

Art. 18 Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder und ernennt das Kontrollorgan.
- b) Sie ernennt die Ehrenmitglieder.
- c) Sie prüft und genehmigt den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und den Bericht des Kontrollorgans.
- d) Sie legt die Beiträge fest.
- e) Sie prüft die Beschwerden gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Sie genehmigt und revidiert die Statuten.
- g) Sie beschliesst die Auflösung des FTV.

Art. 19 Antragsverfahren

¹ Individuelle Anträge sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

² Anträge, die diese Bedingung nicht erfüllen, werden an die nächste Generalversammlung zur Behandlung überwiesen.

Art. 20 Vertretung

¹ Jedes Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

² Einer Person können jedoch nicht mehr als zwei Stellvertretungsmandate anvertraut werden.

Art. 21 Beschlussfassung: im Allgemeinen

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 22 fasst die Generalversammlung ihre ordentlichen Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder von Rechts wegen und mit der Mehrheit der Aktivmitglieder.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

² Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen werden die Enthaltungen sowie leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

³ Wahlen und Abstimmungen finden mit erhobener Hand statt, es sei denn, mindestens fünf Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

⁴ An der Abstimmung über den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung nehmen die Vorstandsmitglieder nicht teil.

Art. 22 Qualifizierte Mehrheiten:

Wahlen, Änderung der Statuten, Auflösung

¹ Bei den Wahlen müssen die Entscheidungen der Generalversammlung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, im zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit erfolgen.

² Über die Änderung der Statuten kann nur im Rahmen einer ausdrücklich dazu einberufenen Versammlung entschieden werden; sie benötigt die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen statutarischen Stimmen.

³ Die Auflösung des FTV kann nur beschlossen werden,

- a) wenn bei der ersten Auflösungsversammlung die Zweidrittelmehrheit aller statutarischen Stimmen dafür stimmt;
- b) wenn bei der zweiten Auflösungsversammlung – falls bei der ersten Versammlung das erforderliche Quorum nicht erreicht wurde – die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

Art. 23 Protokoll

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das die Präsidentin bzw. der Präsident und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen und das der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

b. Der Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand des FTV setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und konstituiert sich selbst.

² Das Mandat der Vorstandsmitglieder ist streng persönlich.

Art. 25 Mitglieder von Amtes wegen

Von Amtes wegen Mitglieder des Vorstands sind die Vertreterin oder der Vertreter des Staats Freiburg und drei aktive Vertreterinnen oder Vertreter der wichtigsten Bereiche der Tourismusbranche.

Art. 26 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist gemäss den in Art. 2 genannten Zielen für den guten Geschäftsgang und die sachgerechte Führung des FTV zuständig.

² Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Er bereitet die jährlichen Tätigkeitspläne und Budgets vor und genehmigt sie.
- b) Er beruft die Generalversammlung ein und organisiert sie.
- c) Er genehmigt die Tätigkeit der Kommission für Marketing und Tourismusförderung.
- d) Er genehmigt das Jahresprogramm für koordiniertes Marketing, das von der Direktorenkonferenz der regionalen Tourismusträger erarbeitet wird.
- e) Er bereitet die Geschäfte vor, die er anschliessend der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegt, insbesondere den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung.
- f) Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- g) Er genehmigt alle wichtigen Mandate.
- h) Er genehmigt die Anträge der Finanzkommission.

- i) Er setzt Kommissionen oder besondere Delegationen ein, legt ihren Auftrag fest und ernennt ihre Mitglieder.
- j) Er erarbeitet und beschliesst das Reglement über die Entschädigung und Übernahme der Spesen der Mitglieder des Vorstands, der Kommission und der Delegationen.
- k) Er wählt und stellt die Direktorin bzw. den Direktor ein, erstellt ihr bzw. sein Pflichtenheft und ernennt jedes weitere Direktionsmitglied des FTV.
- l) Er führt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des FTV aus und pflegt insbesondere die Beziehungen zu Behörden, Tourismusinstitutionen und zur Kantonsverwaltung.

³ Im Übrigen nimmt er alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

Art. 27 Mandatsdauer: Vorstand, Kommissionen, Vakanzen

¹ Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; die gewählten Mitglieder können, vorbehaltlich eines Funktionswechsels, höchstens zweimal wiedergewählt werden.

² Das Mandat der Kommissionen hat dieselbe Dauer wie jenes des Vorstands, es sei denn, es ist an ein bestimmtes Projekt gebunden.

³ Eine Vakanz im Vorstand wird anlässlich der nächsten Generalversammlung bis zum Ende der laufenden statutarischen Periode wiederbesetzt.

Art. 28 Die Präsidentin bzw. der Präsident

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen.

² Sie bzw. er überwacht den reibungslosen Betrieb des FTV und vertritt persönlich oder durch eine delegierte Person den FTV nach aussen.

Art. 29 Sitzungen

¹ Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Art. 30 Die Direktorin bzw. der Direktor

¹ Die Direktorin bzw. der Direktor ist für die allgemeine Geschäftsführung des FTV verantwortlich, vor allem was die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Verbandes betrifft.

² In diesem Rahmen ist sie bzw. er dazu ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Statuten und dem Pflichtenheft alle Massnahmen und Initiativen zu ergreifen, die den Zielen des FTV dienlich sind.

Die Direktorin bzw. der Direktor ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorbereitung und Vorstellung von Geschäften zuhanden des Vorstands oder der Generalversammlung, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen;
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstands;
- c) die Leitung der Tätigkeit des FTV und die Anstellung seines Personals;
- d) die Pflege der laufenden Beziehungen nach aussen, vor allem jene mit den Behörden und den regionalen, kantonalen und nationalen Tourismus- und Wirtschaftsorganisationen;

e) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

⁴ Die Direktorin bzw. der Direktor nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

C. Das Kontrollorgan

Art. 31

¹ Die Generalversammlung ernennt ein vom FTV unabhängiges Expertengremium als Kontrollorgan.

² Das Mandat des Kontrollorgans erstreckt sich auf drei Jahre; es ist einmal erneuerbar.

³ Das Kontrollorgan reicht dem Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, einen schriftlichen Bericht über die Ausübung seines Mandats ein.

IV. FINANZEN

Art. 32 Einnahmen

Die Einnahmen des FTV bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder;
- b) dem jährlichen Beitrag des Staats Freiburg gemäss Artikel 10 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 über den Tourismus;
- c) den Vergütungen, Gebühren, Einkünften, Erträgen, Entschädigungen, Zinsen und übrigen Eigeneinnahmen;
- d) dem Ertrag der kantonalen Aufenthaltstaxe.

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Verbindlichkeit des FTV

¹ Geschäftsvorgänge, mit denen der FTV sich gegenüber Dritten bindet, erfordern die Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten einerseits und der Direktorin bzw. des Direktors oder eines anderen Vorstandsmitglieds andererseits.

² Für die laufenden Geschäfte und im Rahmen des Kostenvoranschlags ist jedoch die Einzelunterschrift der Direktorin bzw. des Direktors für den FTV bindend. Dieses Befugnis kann auch der stellvertretenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden Direktor oder der Vize-Direktorin bzw. dem Vize-Direktor übertragen werden.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FTV haftet einzig das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG

Art. 36 Verfahren

¹ Die Auflösung des FTV kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, die dazu eigens per eingeschriebenem Brief an alle Mitglieder einberufen wird.

² Artikel 22 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 37 Verbandsvermögen

¹ Bei einer Auflösung wird das allfällige Vermögen des FTV der Freiburger Kantonalbank anvertraut.

² Bis zur Bildung eines neuen Verbands, der die in Art. 2 genannten Ziele verfolgt und von den zuständigen Instanzen offiziell anerkannt worden ist, wird ein Sonderkonto geführt. Ist es nach Ablauf einer fünfjährigen Frist zu keiner neuen Verbandsbildung gekommen, werden die Aktiven des Kontos dem Staat Freiburg überschrieben, der sie zur Wirtschaftsförderung einsetzt.

³ Das Guthaben aus der Erhebung der kantonalen Aufenthaltstaxe wird analog behandelt und für Leistungen zugunsten der Gäste eingesetzt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

¹ Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 11. Mai 2022 genehmigt worden.

² Sie ersetzen jene vom 25. April 2007 und treten nach ihrer Genehmigung durch den Staatsrat gemäss Artikel 8 Abs. 1 des Tourismusgesetzes vom 8. Oktober 2021 in Kraft.

FREIBURGER TOURISMUSVERBAND

Der Präsident:

Der Direktor



J.-P. Doutaz



P.-A. Morard

Die am 20. Juni 2022 vom Staatsrat des Kantons Freiburg gemäss den gesetzlichen Bestimmungen genehmigten Statuten treten sofort in Kraft.

Freiburg, den 20. Juni 2022

Der Präsident:



O. CURTY

Die Staatskanzlerin:



D. GAGNAUX-MOREL

BEITRAGSREGLEMENT

PRÄAMBEL

Das vorliegende Reglement wurde am 11. Mai 2022 von der Generalversammlung des FTV zusammen mit den geänderten Statuten angenommen.

Art. 1 Tarifsкала

Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder beträgt:

- a) Fr. 500.- für die regionalen Tourismusorganisationen;
- b) Fr. 500.- für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen, die regionalen und kantonalen Gemeindeverbände und die Gemeinden des Kantons;
- c) Fr. 500.- für die touristischen, wirtschaftlichen und fachlichen Vereine, Gesellschaften und Firmen, die im Kanton tätig sind;
- d) Fr. 2000.- für die touristischen, wirtschaftlichen und fachlichen Dachorganisationen, die im Kanton tätig sind.

Art. 2 Anpassung

Die Beiträge können regelmässig an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden. Als Referenz gilt der Konsumentenpreisindex vom 1. Januar 2022.

SCHLUSSBEMERKUNG

Für die Anpassung der Beiträge ist die Generalversammlung zuständig (Art. 18 Bst. f der Statuten).

Der Beschluss wird mit der Zweidrittelmehrheit aller statutarischen Stimmen gefasst (Art. 22 Abs. 2 der Statuten).

Das Beitragsreglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

FREIBURGER TOURISMUSVERBAND

Rue St-Pierre 6a

Postfach

1701 Freiburger

+41 (0)26 407 70 20

secretariat@fribourg.ch

fribourg.ch

uft-ftv.ch

-  facebook.com/FribourgCHFR
-  instagram.com/fribourgch
-  tiktok.com/@fribourgch
-  linkedin.com/company/uft-ftv
-  pinterest.com/fribourgch
-  youtube.com/@Fribourg_CH
-  library.fribourg.ch
-  fribourg.ch/fr/blog

FRI♥OURG

SUISSE SCHWEIZ
SWITZERLAND

